

## **Geschäftsordnung**

### **für den Schulbeirat der Stadt Winnenden**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Winnenden vom 08. Mai 1984 bildet die Stadt Winnenden als Schulträger zur Anhörung in allen wichtigen Schulangelegenheiten ein Gremium, welches die Bezeichnung "Schulbeirat" erhält. Dieses Gremium ist kein beratender oder beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

Der Schulbeirat hat sich durch Beschluss vom 16. Januar 1985 folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### **§ 1**

##### **Zusammensetzung - Vorsitzender**

- (1) Der Schulbeirat besteht aus Vertretern des Schulträgers, der Schulleiter und Lehrer, der Eltern, der Schüler und der an den Schulen unterrichtenden Religionsgemeinschaften.
- (2) Vorsitzender ist der jeweilige städtische Dezernent für das Schulwesen als Vertreter des Schulträgers.

#### **§ 2**

##### **Einberufung - Teilnahmepflicht**

- (1) Der Vorsitzende des Schulbeirats beruft den Schulbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Der Schulbeirat soll im Jahr mindestens einmal zusammentreten. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt; dieser muss zum Aufgabenbereich des Schulbeirates gehören.
- (2) Die Mitglieder des Schulbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

### § 3

#### **Öffentlichkeit der Sitzung - Handhabung der Ordnung**

- (1) Die Sitzungen des Schulbeirats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Schulbeirats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (4) Mitglieder können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen und von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

### § 4

#### **Beschlussfähigkeit - Abstimmung**

- (1) Der Schulbeirat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der schriftlichen Umfrage beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widersprochen hat.
- (3) Der Schulbeirat beschließt durch Abstimmung. Er stimmt in der Regel offen ab. Der Schulbeirat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Die Schulbeiratsmitglieder stimmen nach ihrer im Interesse der Förderung des Schulwesens gebildeten freien Überzeugung ab. An Verpflichtungen oder Aufträge, die diese Freiheit beschränken, sind sie nicht gebunden.

## § 5

### **Niederschrift**

- (1) Über die Sitzung des Schulbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss mindestens den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Schulbeiratsmitglieder, die Tagesordnung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 6

### **Schriftführer**

Schriftführer des Schulbeirats ist der jeweilige Sachbearbeiter für das Schulwesen beim Schulträger.

## § 7

### **Behandlung von Wortmeldungen**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (3) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen und zur Ordnung rufen.
- (4) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (5) Im übrigen sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Winnenden in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.